

18.11.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - G - Kzu **Punkt** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern, getragen von mehreren EU-Mitgliedstaaten und Norwegen

KOM(2002) 474 endg.; Ratsdok. 11825/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz) und

der Ausschuss für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
K

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Effizienz der europäischen Investitionen im Rahmen der einzelstaatlichen Forschungsprogramme zu steigern und eine gemeinsame Plattform zu schaffen, über die Forschungsergebnisse zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen gegen HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose zum Nutzen der Entwicklungsländer verfügbar gemacht werden. Er unterstützt auch die Absicht, dafür erstmals das Instrument des Artikels 169 EGV einzusetzen.

Ausgeliefert am**19. NOV. 2002**

...

- EU
K
2. Der Bundesrat verweist bezüglich dieser erstmaligen Anwendung des Artikels 169 EGV auf seine bisherigen Stellungnahmen in BR-Drucksache 227/01 (Beschluss) Ziffer 10 und BR-Drucksache 739/01 (Beschluss) Ziffer 30.
- EU
K
3. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass gemessen an den Zielen des 6. Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstrationen der Mehrwert des Instruments "Artikel 169 EGV" gegenüber anderen Instrumenten (Integrierte Projekte, Exzellenznetzwerke) nachzuweisen ist. Dazu gehört auch, dass eine klare Kosten- und Finanzierungsstruktur aufgezeigt wird, in der hinreichend präzise dargelegt ist, dass die Gemeinschaft einen angemessenen Beitrag zu den zusätzlichen Kosten der gemeinsamen Programmdurchführung leistet.
- EU
Fz
4. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich frühzeitig für eine Konkretisierung der Kostenaufstellung einzusetzen und im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes auf eine zielorientierte Planung hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Höhe der Mittelansätze kritisch zu hinterfragen. Hierzu zählt auch die Beschränkung der Ausgaben für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit auf das notwendige Maß. Insbesondere ist zu beachten, dass der Finanzierungsanteil, der unter anderem von der Privatwirtschaft aufgebracht und zum Großteil für die klinischen Studien eingesetzt werden soll, noch vollkommen ungesichert ist, obgleich er ein Drittel des gesamten Mittelvolumens ausmachen soll. Sollten dort Ausfälle entstehen, wäre die Verwaltung überdimensioniert, wenn sie vorschnell auf das maximale Aktivitätsniveau ausgerichtet würde.
- Im Übrigen bleibt die zukünftige Ausgestaltung einer Zusammenarbeit zwischen dem EWIV-EDCTP und privatwirtschaftlichen Unternehmen, z. B. über die Art der operationalen Zielbestimmung, abzuwarten.
- EU
K
5. Der Bundesrat legt Wert darauf, dass die Projekte gemäß Artikel 169 EGV den Zielen und Erfolgskriterien des Rahmenprogramms und seiner Arbeitsprogramme entsprechen. Darüber hinaus muss die in Artikel 2 Abs. 3 des Vorschlags vorgesehene "Vereinbarung" zwischen der Kommission und der gemeinsamen Struktur, die für die Durchführung der EDCTP-Programmtätigkeit zuständig ist, auch Regelungen enthalten, die eine angemessene Mitwirkung der Mitgliedstaaten und der Regionen bei der Programmbegleitung sicherstellen.

- EU
K
6. Der Bundesrat geht davon aus, dass die vorgesehene Förderung des oben genannten Vorschlags der Laufzeit des 6. Rahmenprogramms entspricht und darüber hinaus entsprechende Fördermittel nicht verbindlich zugesagt werden.
- EU
K
7. Eine auf die Ziele und Erfolgskriterien ausgerichtete Evaluierung des von der Kommission vorgeschlagenen Projekts hält der Bundesrat für eine unverzichtbare Voraussetzung für jede Verlängerung der vorgeschlagenen Maßnahme nach Artikel 169 EGV.
- EU
K
8. Der Bundesrat hat bereits mehrfach auf den eigenen Beitrag der Regionen bei der Schaffung des Europäischen Forschungsraums hingewiesen und spricht sich dafür aus, dass die regionalen Interessen auch bei Maßnahmen nach Artikel 169 EGV gestärkt werden.
- EU
K
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen dafür einzutreten:
- dass Projekte nach Artikel 169 EGV den Zielen und Kriterien des Rahmenprogramms in vollem Umfange entsprechen;
 - die Laufzeit derartiger Projekte auf die Dauer der Rahmenprogramme beschränkt wird.

B

10. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.